

Bekanntmachung Nr. 01/14
des Bundessortenamtes über das Verfahren zur
Zuweisung von Saatgutmengen von Erhaltungsmischungen
gemäß Verordnung über das Inverkehrbringen von Saatgut von
Erhaltungsmischungen vom 6. Dezember 2011,
zuletzt geändert durch die Verordnung vom 6. Januar 2014

Vom 6. Januar 2014

Gemäß § 6 der Erhaltungsmischungsverordnung setzt das Bundessortenamt die Höchstmenge des Saatgutes der unter die Richtlinie 66/401/EWG fallenden Arten fest, die je Kalenderjahr im Inland in Erhaltungsmischungen in Verkehr gebracht werden dürfen.

Das Bundessortenamt weist auf Antrag Saatgutmengen solcher Futterpflanzenarten für das Inverkehrbringen von Erhaltungsmischungen zu.

1 Antragstellung

1.1 Der Antrag auf Zuweisung von Saatgutmengen ist auf Vordrucken des Bundessortenamtes für das laufende Kalenderjahr bis spätestens 15. Februar einzureichen.

1.2 Auf dem Antrag sind anzugeben:

- Jahr des Inverkehrbringens,
- Name und Anschrift des Herstellers der Mischung,
- bei einer direkt geernteten Erhaltungsmischung die beantragte Saatgutmenge als Summe der Mengen der einzelnen Arten gemäß Nr. 1.2 der Anlage zur Verordnung über das Artenverzeichnis zum Saatgutverkehrsgesetz (SaatArtV) sowie Größe und Lage der Fläche am Entnahmeort der Mischung,
- bei einer angebauten Erhaltungsmischung die beantragten Saatgutmengen je Art gemäß Nr. 1.2 der Anlage zur SaatArtV.

Die Vordrucke für direkt geerntete Erhaltungsmischungen sowie für angebaute Erhaltungsmischungen stehen unter der Adresse <http://www.bundessortenamt.de> unter ‚Service‘ – ‚Antragsteller‘ – ‚Sonstige Formulare‘ zur Verfügung.

2 Zuweisung der Saatgutmengen

Auf Grundlage der gemäß § 6 der Erhaltungsmischungsverordnung festgesetzten Höchstmenge werden die Saatgutmengen zugeteilt. Überschreitet die Summe der von den Antragstellern beantragten Saatgutmengen die für Erhaltungsmischungen festgesetzte Höchstmenge, weist das Bundessortenamt den Antragstellern die Saatgutmenge anteilmäßig gekürzt zu.

3 Mitteilung

Dem Bundessortenamt sind zum 31.12. eines jeden Jahres die Mengen des im laufenden Kalenderjahr in Verkehr gebrachten Saatguts von Erhaltungsmischungen mitzuteilen.

4 Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 15. Januar 2014 in Kraft.

von Kröcher